

# **Satzung der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessuren und Berufung von Juniorprofessuren mit Tenure Track**

**Vom 21. November 2016**

Gemäß den §§ 8 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), und Abschnitt 6.6 des Qualitätssicherungskonzepts der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessuren und Berufung von Juniorprofessuren mit Tenure Track vom 21. November 2016 hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Juli 2016 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessuren und Berufung von Juniorprofessuren mit Tenure Track beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Evaluierung und Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Stuttgart, die auf eine W3-Professur berufen werden sollen und denen bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur die spätere Übernahme auf die W3-Professur gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG in Aussicht gestellt worden ist (Juniorprofessur mit Tenure Track). Ergänzend zu dieser Satzung gilt das Qualitätssicherungskonzept der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessuren und Berufung von Juniorprofessuren mit Tenure Track vom 21. November 2016, insbesondere die Gleichstellungsstandards und Befangenheitsregeln.

## **§ 2 Berufungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure Track**

- (1) Um den Karriereweg berechenbar und verlässlich zu gestalten, müssen die zu erfüllenden Anforderungen zur anschließenden Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine W3-Professur frühzeitig feststehen. Die besonderen Anforderungen werden daher bereits in der Ausschreibung der W1-Juniorprofessur ausgewiesen. Hierzu gehört auch, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor zur Übernahme auf die W3-Professur in der Evaluierung eine überdurchschnittliche Bewährung in ihren oder seinen Aufgaben als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor nachweist. Die Ausschreibung von Juniorprofessuren mit Tenure Track erfolgt stets auch international. Der genaue Verfahrensablauf sowie die Kriterien und Maßstäbe der Evaluierungen sind den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bei der Berufung im Rahmen der mit ihnen abzuschließenden Zielvereinbarung schriftlich bekannt zu machen.
- (2) Bei der Berufung der Juniorprofessuren mit Tenure Track sind von der Auswahlkommission mindestens drei externe Gutachten einzuholen, davon mindestens zwei vergleichende.
- (3) Juniorprofessuren mit Tenure Track erhalten vom Rektorat als Anschubfinanzierung eine Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnenstelle für zwei Jahre. In dieser Zeit sollten die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber eigene Drittmittel, z.B. aus dem Juniorprofessuren-Programm des Landes, einwerben.

### **§ 3 Evaluierung zur Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors mit Tenure Track nach vier Jahren (Zwischenevaluierung)**

- (1) Die Zwischenevaluierung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll Transparenz und eine Orientierung über den weiteren Karriereweg verschaffen. Sie stellt auch im Erfolgsfall kein Präjudiz der Tenure-Entscheidung dar, ist aber ein wichtiger Indikator, der hilft, gegebenenfalls kritische Punkte zu erkennen und entsprechend nachzubessern. Die Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen und gegebenenfalls zu kritischen Bereichen muss in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Drei Jahre nach Dienstbeginn der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors teilt die Zentrale Verwaltung der betroffenen Fakultät mit, dass die Zwischenevaluierung eingeleitet werden soll. Daraufhin fordert die Dekanin oder der Dekan die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor auf, innerhalb von drei Wochen einen Selbstbericht gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung über ihre oder seine bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, der Tätigkeiten in der Selbstverwaltung sowie zur Personalführungskompetenz abzugeben. Mit dieser Aufforderung wird das Verfahren der Zwischenevaluierung eingeleitet.
- (3) Zur Zwischenevaluierung der bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, der Personalführungskompetenz und des Engagements in der Selbstverwaltung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bildet das Rektorat im Benehmen mit der betroffenen Fakultät eine Evaluierungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Evaluierungskommission zu. In der Evaluierungskommission müssen die als professorale Mitglieder benannten Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Ihr müssen
  - mindestens vier Professorinnen oder Professoren der betroffenen Fakultät,
  - zwei Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten,
  - zwei fachkundige Frauen,
  - die Gleichstellungsbeauftragte,
  - eine Studierende oder ein Studierender und
  - mindestens eine hochschulexterne sachverständige Personangehören. Die Evaluierungskommission kann eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen. Die hochschulexternen sachverständigen Mitglieder dürfen nicht die Funktion der fachkundigen Frauen übernehmen.
- (4) Als Grundlage für die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors dienen folgende Unterlagen:
  1. der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung,
  2. mindestens zwei externe Gutachten über die Forschungsleistungen, davon in der Regel mindestens eines aus dem Ausland,
  3. die Ergebnisse der Lehrevaluationen,
  4. die schriftliche Beurteilung der Lehrleistungen durch den Studiendekan oder die Studiendekanin unter Einbindung der Studierendenvertretung.
- (5) Die bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, die Personalführungskompetenz und das Engagement in der Selbstverwaltung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors werden anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien bewertet.

- (6) Nach Vorlage des Selbstberichtes fordert die oder der Vorsitzende der Evaluierungskommission nach Beratung in der Kommission mindestens zwei externe Gutachten über die Forschungsleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors an, davon in der Regel mindestens eines aus dem Ausland. Die Auswahl und Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen setzt voraus, dass diese über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in denjenigen Fachgebieten verfügen, mit denen sich die Forschungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors befassen. Die Gutachter und Gutachterinnen sollen ausgezeichnete Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen sein und aus verschiedenen Institutionen stammen. Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit der Gutachter und Gutachterinnen muss gewährleistet sein; es gelten die hochschulöffentlich gemachten Befangenheitsregeln der Universität Stuttgart. Als Grundlage für ihre Beurteilung erhalten die Gutachter und Gutachterinnen den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien für die Forschung.
- (7) Die Gutachter und Gutachterinnen sollen anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien für die Forschung und der gezeigten Forschungsleistungen in der ersten Phase der Juniorprofessur und der Planungen den aktuellen Entwicklungsstand der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und ihr oder sein Potential in der Forschung beurteilen und perspektivisch einschätzen, ob am Ende der zweiten Phase damit gerechnet werden kann, dass Leistungen im Sinne von § 47 Abs. 2 LHG erbracht werden. Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten.
- (8) Der Studiendekan oder die Studiendekanin erhält von der oder dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission den Selbstbericht und die Ergebnisse der Lehrevaluationen und beurteilt die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Lehre anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien für die Lehre unter Einbindung der Studierendenvertretung. Die Basis der Beurteilung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin können u.a. auch Lehrhospitationen, Lehrproben, Gespräche mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor über das Lehrkonzept und gegebenenfalls die Beratung der sachverständigen Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik bilden. Über die von ihm oder ihr beurteilten Lehrleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors erstellt der Studiendekan oder die Studiendekanin einen schriftlichen Bericht an die Evaluierungskommission.
- (9) Die Evaluierungskommission bewertet die bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, die Personalführungskompetenz und das Engagement in der Selbstverwaltung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Gesamten auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Unterlagen und anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien im Hinblick auf eine Bewährung, fasst diese, gegebenenfalls unter Aufführung kritischer Bereiche, schriftlich zusammen und leitet den Evaluierungsbericht dem betroffenen Dekanat mit einem begründeten Vorschlag zur Verlängerung des Dienstverhältnisses zu. Beabsichtigt die Evaluierungskommission wegen Nichtbewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors keine Verlängerung des Dienstverhältnisses oder allenfalls eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um bis zu einem Jahr zu empfehlen, ist die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor vor der Entscheidung der Evaluierungskommission von dieser anzuhören.
- (10) Nach Beratung der Ergebnisse der Zwischenevaluierung im Großen Fakultätsrat und Dekanat der betroffenen Fakultät, unterbreitet diese dem Rektorat über die Dekanin oder den Dekan einen Vorschlag zur Verlängerung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Die Ergebnisse der Zwischenevaluierung und der Vorschlag der betroffenen Fakultät sollen dem Rektorat spätestens dreieinhalb Jahre nach Dienstbeginn der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors vorliegen.

- (11) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Unterlagen, des Berichts der Evaluierungskommission und des Vorschlags der betroffenen Fakultät über die Verlängerung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Die Rektorin oder der Rektor teilt der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor die Entscheidung des Rektorats mit den wesentlichen Ergebnissen der Bewertung durch die Evaluierungskommission und gegebenenfalls die kritischen Bereiche schriftlich mit und informiert das betroffene Dekanat über seine Entscheidung.

#### **§ 4 Mentoringprogramm und Statusberatung**

- (1) Für alle Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure Track wird ein Mentoring Programm etabliert, welches jeder Juniorprofessorin und jedem Juniorprofessor einen fachnahen Mentor oder eine fachnahe Mentorin und einen oder eine fachlich/institutionell fernerer Mentor oder Mentorin zur Seite stellt. Diese sollen die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor insbesondere bezüglich der Evaluierungen und der weiteren Karriereplanung beraten.
- (2) Vier Jahre nach Dienstbeginn der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors findet auf der Basis der Zwischenevaluierung und der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien ein Beratungsgespräch statt. Hierbei soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor darüber beraten werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine weitere Karriere in der Wissenschaft (Forschung und Lehre) aussichtsreich erscheint. Am Beratungsgespräch sollen die Mentoren und Mentorinnen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und ein Mitglied des zuständigen Dekanats teilnehmen. Im Falle von Juniorprofessorinnen kann auf deren Wunsch auch die Gleichstellungsbeauftragte an dem Gespräch teilnehmen. Die Ergebnisse des Beratungsgesprächs sind nach außen streng vertraulich zu behandeln.

#### **§ 5 Endevaluierung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure Track durch die Evaluierungskommission und vereinfachtes Berufungsverfahren auf eine Professur gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG**

- (1) Fünf Jahre nach Dienstbeginn der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors fordert die Zentrale Verwaltung die betroffene Fakultät auf, das Verfahren zur Endevaluierung der oder des erfolgreich zwischenevaluierten Juniorprofessorin oder Juniorprofessors einzuleiten und eine Evaluierungskommission vorzuschlagen. Wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor mit Tenure Track, in der Regel nach einer erfolgreichen Zwischenevaluierung, einen externen Ruf auf eine W3-Professur, hochrangige Stipendien oder Preise erhalten hat, deren Vergabe auf externen Gutachten beruht, kann das Evaluierungs- und Berufungsverfahren an der Universität Stuttgart vorzeitig eingeleitet werden. Der Dekan oder die Dekanin fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor daraufhin auf, innerhalb von drei Wochen einen Selbstbericht gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung über ihre oder seine bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, der Tätigkeiten in der Selbstverwaltung sowie zur Personalführungskompetenz abzugeben und informiert die Rektorin oder den Rektor darüber. Mit dieser Aufforderung wird das Verfahren der Endevaluierung eingeleitet.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor informiert den Senat über die Einleitung des Verfahrens und bestellt in Tenure Track-Verfahren eine Senatsberichterstatlerin oder einen Senatsberichterstatler für das Evaluierungs- und Berufungsverfahren. Die Senatsberichterstatlerin oder der Senatsberichterstatler nimmt an den Sitzungen der Evaluierungskommission und Tenure-Kommission mit beratender Stimme teil und erstattet dem Se-

nat nach Abschluss der Verfahren der Evaluierungskommission und Tenure-Kommission jeweils einen Bericht zu diesen Verfahren.

- (3) Zur Endevaluierung der bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, der Personalführungskompetenz und des Engagements in der Selbstverwaltung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bildet das Rektorat im Benehmen mit der betroffenen Fakultät eine Evaluationskommission, für deren Bildung, Zusammensetzung und Leitung § 3 Abs. 3 gilt. Im Regelfall soll diese die gleiche Kommission wie bei der Zwischenevaluierung sein.
- (4) Als Grundlage für die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors dienen folgende Unterlagen:
  1. der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung,
  2. mindestens vier externe Gutachten über die Forschungsleistungen, davon mindestens zwei aus dem Ausland,
  3. die Ergebnisse der Lehrevaluationen,
  4. die schriftliche Beurteilung der Lehrleistungen durch den Studiendekan oder die Studiendekanin unter Einbindung der Studierendenvertretung,
  5. die Dokumentation eines wissenschaftlichen Vortrags der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit anschließender Diskussion.
- (5) Die bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, die Personalführungskompetenz und das Engagement in der Selbstverwaltung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors werden anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien bewertet.
- (6) Die Berufung auf die entsprechende W3-Professur ohne Ausschreibung und in einem vereinfachten Berufungsverfahren nach dem Qualitätssicherungskonzept der Universität Stuttgart und dieser Satzung setzt voraus, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor mit Tenure Track in der Evaluierung eine überdurchschnittliche Bewährung in ihren oder seinen Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung nachweist und die bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur ausgewiesenen besonderen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zur Berufung auf die entsprechende W3-Professur erfüllt sind. Dies ist bei der Beauftragung der Gutachten über die Forschungsleistungen, der Beurteilung der Lehrleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch den Studiendekan oder die Studiendekanin sowie den Beurteilungen durch die Evaluierungskommission und Tenure-Kommission zu berücksichtigen.
- (7) Nach Vorlage des Selbstberichtes lädt die Evaluierungskommission die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor zu einem wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 45 Minuten mit anschließender Diskussion zu einem vorgegebenen Thema oder zu einem innerhalb eines von der Evaluierungskommission vorgegebenen thematischen Rahmens selbst gewählten Thema ein, die fakultätsöffentlich sind. Der wissenschaftliche Vortrag soll ein Urteil über die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion ermöglichen und soll zeigen, dass wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse fachlich vorgebildeten Zuhörern kritisch dargelegt werden können. Der wesentliche Inhalt und Ablauf des wissenschaftlichen Vortrags sind hinreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren, um eine zuverlässige Grundlage zur Beurteilung der Qualität des Vortrags im nachfolgenden Verfahren sicherzustellen.
- (8) Außerdem fordert die oder der Vorsitzende der Evaluierungskommission nach Beratung in der Kommission mindestens vier externe Gutachten zu den Forschungsleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors an, davon mindestens zwei aus

dem Ausland. Falls externe Gutachten aus einem seit der erfolgreichen Zwischenevaluierung abgeschlossenen Habilitationsverfahren vorliegen, können diese in Tenure Track-Verfahren berücksichtigt werden, es sind in solchen Fällen jedoch in jedem Fall mindestens zwei weitere unabhängige externe Gutachten einzuholen, wobei mindestens zwei Gutachten aus dem Ausland vorliegen müssen. Für die Auswahl und Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen gelten die gleichen Regeln wie für die Zwischenevaluation in § 3 Abs. 6. Als Grundlage für ihre Beurteilung erhalten die Gutachter und Gutachterinnen den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien für die Forschung sowie die bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur ausgewiesenen besonderen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zur Berufung auf die entsprechende W3-Professur.

- (9) Die Gutachter und Gutachterinnen werden beauftragt, die Forschungstätigkeiten der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien für die Forschung im Hinblick auf den Beitrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur nationalen und internationalen Fachdiskussion zu beurteilen. Die Gutachten müssen erkennen lassen, welcher Sachverhalt und welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe der Bewertung zugrunde gelegt worden sind und welche Gründe die jeweilige Bewertung tragen. Die Gutachten müssen eine Empfehlung enthalten, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor im Hinblick auf ihre oder seine Forschungsleistungen für eine Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geeignet ist. Außerdem müssen die Gutachten eine Aussage treffen, ob und inwieweit die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich in ihren oder seinen Aufgaben in der Forschung überdurchschnittlich bewährt hat und ob und inwieweit die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor die bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur ausgewiesenen besonderen Anforderungen an die Feststellung der fachlichen Leistung in der Forschung zur Berufung auf die entsprechende W3-Professur erfüllt. Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten. Weichen die Gutachten deutlich in ihren Empfehlungen und/oder Begründungen voneinander ab, kann die Evaluierungskommission weitere Gutachten einholen.
- (10) Der Studiendekan oder die Studiendekanin erhält von der oder dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission den Selbstbericht und die Ergebnisse der Lehrevaluationen und beurteilt die Fähigkeiten und Erfahrungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Lehre anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien für die Lehre unter Einbindung der Studierendenvertretung. Die Basis dieser Beurteilung können u.a. auch Lehrhospitationen, Lehrproben, Gespräche mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor über das Lehrkonzept und gegebenenfalls die Beratung der sachverständigen Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik bilden. Die Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin muss neben der Beurteilung der Fähigkeiten und Erfahrungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Lehre zusätzlich eine Aussage treffen, ob und inwieweit die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich in ihren oder seinen Aufgaben in der Lehre überdurchschnittlich bewährt hat und ob und inwieweit die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor die bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur ausgewiesenen besonderen Anforderungen an die Feststellung der fachlichen Leistung in der Lehre zur Berufung auf die entsprechende W3-Professur erfüllt. Über die von ihr oder ihm beurteilten Lehrleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors erstellt die Studiendekanin oder der Studiendekan einen schriftlichen Bericht an die Evaluierungskommission.
- (11) Die Personalführungskompetenz und das Engagement der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der akademischen Selbstverwaltung werden durch die Evaluierungskommission bewertet.

- (12) Auf der Grundlage aller genannten Unterlagen, des wissenschaftlichen Vortrags und der in der Ausschreibung der Juniorprofessur ausgewiesenen besonderen Anforderungen zur Berufung auf die entsprechende W3-Professur bewertet die Evaluierungskommission die bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre, die Personalführungskompetenz und das Engagement in der Selbstverwaltung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors anhand der in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kriterien im Gesamten und erstellt einen schriftlichen Bericht mit einer Empfehlung für das Rektorat zur Feststellung der fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung als Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer. Soweit die Empfehlung der Evaluierungskommission positiv ist, erfolgt bei Juniorprofessuren mit Tenure Track zusätzlich ein Vorschlag zur Berufung auf die entsprechende W3-Professur. Der Bericht der Evaluierungskommission muss in Tenure Track-Verfahren neben der Empfehlung zur Feststellung der Eignung und Befähigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer auch nachvollziehbar darlegen, ob und inwieweit sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor in ihren oder seinen Aufgaben in For-schung, Lehre und Selbstverwaltung überdurchschnittlich bewährt hat und ob und inwieweit die bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur ausgewiesenen besonde-ren Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Lei-stung zur Berufung auf die entsprechende W3-Professur erfüllt sind. Beabsichtigt die Evaluierungskommission wegen nicht hinreichender Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit Tenure Track keine Berufung auf die entsprechende W3-Professur vorzuschlagen, ist die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor vor der Entscheidung der Evaluierungskommission von dieser anzuhören.
- (13) Die Ergebnisse der Endevaluierung sollen spätestens fünfzehn Jahre nach Dienst-beginn der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors dem zuständigen Dekanat und dem Rektorat vorliegen. Sofern nach den Ergebnissen der Endevaluierung eine Eignung und Befähigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer festgestellt werden kann, wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor ein Zertifikat der Universität Stuttgart nach dem Muster in der An-lage 3 zu dieser Satzung ausgestellt. Sofern das Rektorat nach Beratung der Empfeh-lung der Evaluierungskommission wegen nicht hinreichender Bewährung der Junior-professorin oder des Juniorprofessors mit Tenure Track von einer Berufung auf die entsprechende W3-Professur absehen sollte, teilt die Rektorin oder der Rektor der Ju-niorprofessorin oder dem Juniorprofessor die wesentlichen Evaluierungsergebnisse schriftlich mit und informiert den Senat über das Ergebnis der Endevaluation. In diesem Fall ist das Verfahren abgeschlossen.

## **§ 6 Zustimmung des zuständigen Großen Fakultätsrats**

Der Vorschlag der Evaluierungskommission zur Berufung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit Tenure Track auf die entsprechende W3-Professur bedarf der Zustim-mung des zuständigen Großen Fakultätsrats. Die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät legt den Vorschlag der Evaluierungskommission dem Großen Fakultätsrat zur Zu-stimmung vor. Anschließend wird der Vorschlag der Evaluierungskommission zur Berufung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors auf die entsprechende W3-Professur von der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät mit allen Unterlagen und der Bestäti-gung über die Zustimmung des zuständigen Großen Fakultätsrats zum Vorschlag der Evaluierungskommission an die Tenure-Kommission zur abschließenden Beurteilung weitergelei-tet.

## **§ 7 Beurteilung durch die Tenure-Kommission**

- (1) Zur Qualitätssicherung in Tenure Track Verfahren und um gleiche und gleichbleibende Evaluierungsstandards über alle Fakultäten hinweg sicherzustellen sowie eine von Partikulärinteressen unabhängige Beurteilung zu erreichen, bildet das Rektorat eine fakultätsübergreifende Tenure-Kommission. Diese wird von einem Prorektor oder einer Prorektorin geleitet. Daneben sollen ihr in der Regel sechs wissenschaftlich besonders ausgewiesene Professoren oder Professorinnen der Universität Stuttgart aus den Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften und Geistes-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie die Gleichstellungsbeauftragte angehören.
- (2) Aufgabe der Tenure-Kommission ist die Beurteilung des Vorschlags der Evaluierungskommission im Hinblick auf die in Absatz 1 genannte Qualitätssicherung in Tenure Track Verfahren, die Sicherstellung gleicher und gleichbleibender Evaluierungsstandards über alle Fakultäten hinweg und eine unabhängige Beurteilung. Der Tenure-Kommission steht es frei, in Zweifelsfällen weitere Gutachten zur Beurteilung der Forschungsleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors einzuholen und die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zu einem Berufungsgespräch einzuladen, dessen wesentlicher Inhalt hinreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren ist. Auf der Grundlage aller vorliegenden Unterlagen, gegebenenfalls weiterer Gutachten und gegebenenfalls der Dokumentation des Berufungsgesprächs, sowie des Vorschlags der Evaluierungskommission und der Zustimmung des zuständigen Großen Fakultätsrats unterbreitet die Tenure-Kommission dem Rektorat einen Vorschlag, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor auf die entsprechende W3-Professur berufen werden soll. Der Vorschlag der Tenure-Kommission soll dem Rektorat spätestens fünfeinhalb Jahre nach Dienstbeginn der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors vorliegen.
- (3) Das Rektorat kann dem Forschungsrat (§ 4 der Grundordnung der Universität Stuttgart) die Aufgaben der Tenure-Kommission übertragen.

## **§ 8 Beteiligung des Senats**

Der Senat nimmt zum Vorschlag der Tenure-Kommission Stellung. Er kann zum Vorschlag der Evaluierungskommission zur Berufung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit Tenure Track auf die W3-Professur Stellung nehmen. Die Stellungnahme des Senats zum Vorschlag der Tenure-Kommission entfällt, wenn der Senat zum Vorschlag der Evaluierungskommission Stellung genommen hat und das Ergebnis dieser Stellungnahme mit dem Vorschlag der Tenure-Kommission übereinstimmt. Für den Fall, dass das Rektorat dem Forschungsrat die Aufgaben der Tenure-Kommission übertragen hat, nimmt der Senat zum Vorschlag des Forschungsrats Stellung; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 9 Entscheidung des Rektorats über die Berufung auf die W3-Professur in Tenure Track-Verfahren**

Auf der Grundlage des Vorschlags der Evaluierungskommission, der Zustimmung des zuständigen Großen Fakultätsrats, des Vorschlags der Tenure-Kommission oder des Forschungsrats und der Stellungnahme des Senats beschließt das Rektorat über die Berufung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit Tenure Track auf die entsprechende W3-Professur. Die Rektorin oder der Rektor teilt der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor die Entscheidung des Rektorats mit den wesentlichen Evaluationsergebnissen schriftlich mit. Sofern nach den Ergebnissen der Endevaluierung eine Eignung und Befähigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festgestellt werden kann, wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor ein Zer-

tifikat der Universität Stuttgart nach dem Muster in der Anlage 3 zu dieser Satzung auch dann ausgestellt, wenn das Rektorat wegen nicht hinreichender Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit Tenure Track von einer Berufung auf die entsprechende W3-Professur absehen sollte.

### **§ 10 Verzicht auf eine Evaluierung**

Für den Fall, dass eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor die Universität Stuttgart vorzeitig verlässt, findet keine Evaluierung statt. Ein begonnenes, aber noch nicht abgeschlossenes Evaluierungsverfahren wird in solchen Fällen durch Beschluss des Rektorats ohne Ergebnis eingestellt; die Rektorin oder der Rektor teilt dies der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor mit.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 21. November 2016

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor

## **Anlage 1**

zur Satzung der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessuren und Berufung von Juniorprofessuren mit Tenure Track vom 21. November 2016

Im Rahmen eines kritischen, maximal 10-seitigen Selbstberichts soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor über ihre oder seine Tätigkeiten in der Forschung, Lehre und Selbstverwaltung sowie zu ihrer oder seiner Personalführungskompetenz berichten. Der Selbstbericht soll folgende Themen abdecken:

### **Forschung**

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Darstellung der Forschungsk Kooperationen mit anderen universitätsinternen Arbeitsgruppen
- Darstellung der Forschungsk Kooperationen und der interdisziplinären Zusammenarbeit regional, national und international
- Publikationen im Berichtszeitraum
- Anträge auf Drittmittel im Berichtszeitraum
- Eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
- Betreuung von Promotionen und/oder Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) und/oder Kooperationen mit Praxisbereichen

### **Lehre**

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang oder die Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Vorlesung, Übung, Seminar) und kurze Darstellung der Lehrinhalte
- Erläuterung der Lehrformen, angewandten Didaktik und Methodik sowie des Einsatzes neuer Medien
- Beratung und Betreuung der Studierenden
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in der Hochschuldidaktik
- Internationalität (Betreuung von Austauschstudierenden und ausländischen Doktoranden und Doktorandinnen, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen im Bereich Lehre, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)

### **Selbstverwaltung und Personalführungskompetenz**

- Kurze Darstellung der Aktivitäten in der Selbstverwaltung / Gremienarbeit und gegebenenfalls in universitären Arbeitsgruppen
- Darstellung von Führungserfahrung und -kompetenz
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zu Themen der Personalführung, mit entsprechenden Nachweisen

## **Anlage 2**

zur Satzung der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessuren und Berufung von Juniorprofessuren mit Tenure Track vom 21. November 2016

Bewertungskriterien bei der Evaluierung der Leistungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Forschung und Lehre, der Tätigkeiten in der Selbstverwaltung und der Personalführungskompetenz

Der nachfolgende Kriterienkatalog ist von der Überlegung bestimmt, dass diese Kriterien im Interesse universitätsübergreifender Qualitätsstandards möglichst einheitlich zur Anwendung kommen sollen. Diese Kriterien bieten den Rahmen der Evaluation. Innerhalb des Kriterienkatalogs kann den unterschiedlichen Fächerkulturen hinreichend Rechnung getragen werden.

### **Kriterien zur Bewertung der Forschungsleistungen**

- Qualität und Quantität der Veröffentlichungen
- Methodische Fundierung und innovativer Charakter der Forschungsprojekte
- Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation
- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Bedeutung der Forschungsarbeit im nationalen und internationalen Vergleich
- Einwerbung von Drittmitteln (Umfang, Institution)
- Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
- Wissenschaftliche Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Internationale Kooperationen
- Eingeladene Vorträge und andere Beiträge zu Fachtagungen

### **Kriterien zur Bewertung der Lehrleistungen**

- Fachwissen (theoretische Fundierung, Fachdidaktik)
- Eigenständigkeit (z.B. Ausarbeitung von Vorlesungen, Berücksichtigung neuer Lehrkonzepte)
- Beratungsfähigkeit
- Ergebnisse der Lehrevaluationen durch Studierende
- Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial, etc.)
- Einsatz von Multimedia und Förderung der Multimedia-Kompetenz der Studierenden
- Lehrspektrum
- Internationalität (z.B. Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)

### **Kriterien zur Bewertung der Personalführungskompetenz und des Engagements in der akademischen Selbstverwaltung**

- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zur Personalführung
- Nachweis von Führungserfahrung (z.B. Leitung von Arbeitsgruppen)
- Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung in der Fakultät und innerhalb der Universität



**Anlage 3**

zur Satzung der Universität Stuttgart zur Evaluierung von Juniorprofessuren und Berufung von Juniorprofessuren mit Tenure Track vom 21. November 2016

# Zertifikat

über die Feststellung der

## Eignung und Befähigung als Hochschullehrer/Hochschullehrerin

Unter dem Rektorat von.....

und unter dem Dekanat von.....

wurde im Rahmen einer gemäß  
§ 51 Abs. 7 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg  
durchgeführten Endevaluation festgestellt, dass

**Herr/Frau**

.....

geboren am.....in.....

im Rahmen seiner/ihrer Juniorprofessur für

.....

die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer/Hochschullehrerin erlangt hat.

Stuttgart, den.....

Der Rektor  
der Universität Stuttgart

Der Dekan  
der Fakultät.....

